

Protokoll

über die II. Sitzung des Landtages vom  
17. November 1902 im Landtagsgebäude  
in Vaduz.

Am Anfang werden der hiesigen Regierungsk.  
Kommission hiesl. Kabinetsrat u. für der  
Minister eine förmliche Begrüßung.

Der hiesige Reg. Kommissar gibt bekannt, daß  
die Landtagssache betreffend die <sup>den Antrag</sup> Bestätigung  
des Landtagspräsidenten regulärer Prä,  
wird die durch die Ausführung vorgen.  
gesetzlicher Handlung förmlicher  
Begrüßung vor ihm selbst dem  
hiesigen Präsidenten Dr. Albert Fiedler,  
den Vorsitz zu übernehmen.

Der Präsident dankt die Sitzung und  
möchte, weil die Landtagssache  
Bestätigung der Bestätigung des Landtag.  
präsidenten, nimmt er sie im Land-  
tagsgebäude und gestattet seine  
Begrüßung und Empfang der hiesigen,  
bietet sie dem Landtagspräsidenten  
eine Begrüßung zu leisten dankt.  
wird <sup>für die Best.</sup> zur Bestätigung eine Begrüßung  
im Landtag, von der Handlung  
besteht von hiesigen hiesigen  
auf seine Begrüßung mit.  
Der Präsident dankt die Landtag  
die Handlung des Präsidenten Alois

von hiesigen mit der Herzogin Elise-  
bat, stellt der Oberst, bei diesem Anlasse  
an dem ständlichen den regierenden  
fürsten sowie an der Mutter des künftigen,  
den fürsten Albrecht von hiesigen, künfti-  
gkeiten zu diesem in. bringe die beauf-  
tragten Anträge zur Verlesung. wüßte zu-  
fassen von dem Dingen bezüglich der künfti-  
gen für die Zustimmung.

Dieses Protokoll der ständlichen Sitzung  
wird verlesen in. genehmigt.

Der Präsident in die Tagesordnung wird  
der Präsidenten für mit die Zusammens-  
kunft der gutwilligen Zustimmung,  
daß die Landesversammlung einmüßig  
im großen Saal stattfinden.

I, die Landes- in. öffentlichen Landtag.  
sitzung am 1. Juni 1900 & 1901 war-  
den von dem Oberst der künftigen  
bewiesen überquert in. von und-  
den darüber genehmigt.

II, Übertragung zur Verwaltung des  
Landesbüros für das Jahr 1903  
bemerkt der Präsident, daß eine zumeist  
unwilligen Leitung des Büros vor-  
genommen sein wird, im dem Ober-  
meister zu befragen, ob man die  
Leitung zu "K. u. K. M. K. K."  
in. verantwortlichen Obgleich  
Galaxianer zu geben, seinen Pflichten  
genügend nachzukommen, wird es sein.

unsern Kritik zu überlassen.

Ihrer Kay. Kommissär beyraißt sie zu ein-  
willigen Lösung aller Streitigkeiten  
der Regierung gelangen, fordert sie  
Abzuordnen auf, geschehenes offen  
ihre Meinung ausdrücklich zu geben,  
wobei erklärt, daß sie Regierung in  
Ansehung der Angelegenheiten Kaiser  
Gesandtschaft kein n. nicht vorant  
für, daß das Landgut alles was aus  
sich, was abzufallen soll n. daß  
infolge der Dienstpflicht des Star-  
kempfers der bayrischen Reichs-  
großen Galtberechtigung in  
Krieges geschehen sei.

Post IIa gibt dem Abgeordneten J. A.  
yal Wahrung, die freyen zu hal-  
ten, ob die Landesverfassung - Gesandtschaft-  
besserung per 800k in diesem Punkte  
hinreichend sei n. bezieht sich auf  
bei der zweiten Dienstleistung eines  
sich begreiflichen Antrags zu stellen.  
Bei Post 12 IIa, Landesverfassung" wird  
wirklich die eine Lösung erbracht,  
die Angelegenheit wird jedoch noch  
später auf Ablauf der zweijähr-  
igen gesetzlich vorgeschriebenen  
jährigen Landesverfassung.

Bei Punkt II "Wortführer" nicht  
der Kaiserlichen Gesandtschaft, auf die fast  
unvermeidliche Zögerungsverbindung

und Droulberg fingirustan n. die  
freyen und freywarfen, ob wirs die fopel.  
Regierung und diplomatischem Sta-  
gen eine überzügliche Bekämpfung zu  
regeln vermögen, wovon hier  
Kry: Kommissar des fudergankurien  
der K.K. Herrschersverwaltung  
fuerforsch, daß diefallen <sup>brun bapen. Schillen</sup> nicht inspan  
de für, vllan leuchtigen Menschen  
zu nutzungen.

Die der wabette bei dem Kapital, habung  
der "Hiefzische" befruchtigen für der  
h. Kry: Kommissar, der freisidant, die  
Ordy: Gf. Pfeil, Kaiser & J. Slayne n. ad  
wieder folgenden Ordnung ungen:  
wenn: der Landbey wofische die  
fopel: Regierung, wenn Linzkauf:  
landwirtschaftlichen Waren im Gie  
wsten über die Zwerkmüßigkeit  
der Gründung der Hiefzische -  
Grunderaufstehen n. deren Übernute  
wahrung hinzuführen.

die wabette über den Hieft, "Algenw  
baffung" fürworte nicht Anstands  
zu legen.

II, hier fopel: Rubinstreit n. zu der Man  
weist auf das für unser Land be-  
wüßten freigut der Verwaltung  
des Pringen Altes aus Linzkauf  
mit der fozfergenin Hieft für  
n. gibt die nötigen fobkürzungen

zur Preisermittlung beauftragt die  
zuständige Aufsichtsbekanntmachung des Gesetzes  
vom 14. März 1895.

Das vorliegende Gesetz ist mit  
meiner Genehmigung in die  
Praxis zu bringen.

Wien, 17. November 1902.

F. Schlegel  
A. Jeger, Sekretär.

fr. Alb. Schaefer

Landtagsakts 1902

sep. fascikel:

"Landtagsverhandlungen"

videl. 1829-1902  
1836

e-arkiv